

Berlin, 02.03.2010

## Hintergrund zur Vorratsdatenspeicherung

Die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung RL 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates führte erstmals eine europaweite und für Deutschland verbindliche Pflicht unter anderem zur Speicherung bestimmter Kommunikationsdaten aller Telekommunikationsnutzer ein. Mit der EU-Richtlinie sollten die Vorschriften über die Vorratsspeicherung bestimmter Daten, die von Telekommunikationsanbietern erzeugt oder verarbeitet werden, harmonisiert werden, um sicherzustellen, dass die Daten zum Zwecke der Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten, wie sie von jedem Mitgliedstaat in seinem nationalen Recht bestimmt werden, zur Verfügung stehen.

Diese Speicherpflicht wurde in Deutschland in § 113a Telekommunikationsgesetz (TKG) in nationales Recht umgesetzt. Danach müssen Anbieter von Telekommunikationsdiensten bestimmte Verkehrs- und Standortdaten, die bei der Nutzung von Telefon, Handy, E-Mail und Internet anfallen, für einen Zeitraum von sechs Monaten speichern. Die Speicherung erstreckt sich auf die Daten aller Kunden des Anbieters, erfolgt also anlasslos.

Folge dieser anlasslosen Speicherung ist eine große Verunsicherung der Bürger beziehungsweise Verbraucher. Durch die Vorratsdatenspeicherung ist das Vertrauen der Bürger und Verbraucher in die Privatheit ihrer kommunikativen Aktivitäten erheblich beschädigt worden.

Datenschutz ist für zunehmend viele Verbraucher ein wichtiges Thema, welches sich auch in den Beratungsstellen der Verbraucherzentralen widerspiegelt. Das Grundrecht auf Datenschutz (informationelle Selbstbestimmung) ist auch in Deutschland Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und integraler Bestandteil des wirtschaftlichen Verbraucherschutzes. Die Nutzung von Telefon und Internet berührt in besonderem Maße die Privatsphäre auch von Verbrauchern. Rein technisch wäre es mittels entsprechender Analyse der Daten möglich, Bewegungsprofile sowie Muster von sozialen Kontakten und Verhaltensweisen abzuleiten. So wären Rückschlüsse auf Kommunikationsinhalte, persönliche Vorlieben oder Lebenssituationen möglich.

Eine weitere Folge der Vorratsdatenspeicherung ist die Etablierung eines umfangreichen Bestandes privater Daten, der Begehrlichkeiten seitens der Wirtschaft wecken könnte. Bereits im Zuge des Erlasses der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung gab es Unternehmen, die Überlegungen anstellten, wie man diese Daten noch weitergehend nutzen könnte. So gab es unter anderem Überlegungen, Urheberrechtsverletzungen im Internet mit Hilfe der solchermaßen gespeicherten Daten zu verfolgen und zu ahnden.